

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Einordnung eines Urteilstextes mittels
moderner Online-Hilfsmittel**

OLG KA 12 U 106/20

erstellt am

06.10.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Oktober 2026

Vorwort

Versucht man die einschlägigen Zivilurteile der Landgerichte (LG), der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu interpretieren und halbwegs korrekt zu verstehen, kommt man als Laie schnell an Grenzen.

Möglichkeiten, sich dem Verständnis von Zivilurteilen zu nähern, kann zum einen in einer juristischen Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt bestehen. Von dessen Erfahrung und Einschätzung wird dann auch die Bewertung besagte einschlägiger Urteile abhängen.

Andererseits könnte ein anderer Weg darin bestehen - ohne ggf. subjektive Einschätzungen von Experten bzw. Aussagen von Rechtsanwälten - die Urteile unabhängig durch das Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz (KI) = AI=Artificial Intelligence) bewerten zu lassen.

Dabei ist klar, dass KI (AI) Fehler machen kann.

Die KI kann aber bei der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen helfen.

Nutzt man also die künstliche Intelligenz, ist stets eine kritische Distanz mit eigenständiger Überprüfung und Verantwortung notwendig.

Das moderne Hilfsmittel KI wird im vorliegenden Bericht für das folgende OLG – Urteil eingesetzt:

OLG KA 12 U 106/20 vom 17.03.2022

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er kann und soll keinesfalls eine verbindliche rechtliche Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Dr. Friedmar Fischer

Wiernsheim, 06. Oktober 2026

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_OLG_KA_12_U_106_20.pdf

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

12 U 106/20

Urteil vom 17. März 2022

Ausführliche juristische Analyse, Strukturierung und verständliche Zusammenfassung

Entscheidung	Kerndaten
Gericht	Oberlandesgericht Karlsruhe, 12. Zivilsenat
Aktenzeichen	12 U 106/20; Vorinstanz LG Karlsruhe 6 O 184/19
Datum	17.03.2022; Sachstand 08.03.2022
Streitgegenstand	VBL-Versorgungsrente / Startgutschrift rentenferner Versicherter
Ergebnis	Berufung zurückgewiesen; Revision zugelassen
Streitwert	6.000 €
Quellengrundlage: Diese Ausarbeitung beruht ausschließlich auf dem Urteil OLG Karlsruhe 12 U 106/20. Spätere BGH-Entscheidungen werden nicht zur nachträglichen Korrektur oder Ergänzung des OLG-Urteils herangezogen.	

1. Kurzfassung des Ergebnisses

Das OLG Karlsruhe hält die Systemumstellung der VBL zum 31.12.2001 und – entscheidend – die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte in der Fassung der 23. Satzungsänderung für wirksam. Die Klägerin kann deshalb weder eine Versorgungsrente nach altem Satzungsrecht noch eine andere Startgutschrift verlangen. Das Gericht billigt sowohl den gleitenden Anteilssatz von 2,25 % bis 2,5 % als auch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens. Es sieht weder einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch eine unzulässige Benachteiligung nach AGG oder Unionsrecht. Auch ein individueller Härtefall liegt nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht vor.

Die Revision wird gleichwohl zugelassen, weil das OLG die verfassungsrechtlichen, unionsrechtlichen und AGG-rechtlichen Detailfragen der Besitzstandsüberleitung als höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ansieht und die Regelung rund 1,7 Millionen rentenferne Versicherte betrifft.

2. Ausgangslage: Systemwechsel der VBL

Die VBL stellte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 vom endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein beitragsorientiertes Punktemodell um. Bereits erworbene Anwartschaften mussten in das neue System übertragen werden. Dazu wurden sie bewertet, in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift gutgeschrieben.

Für rentenferne Versicherte erfolgt die Überleitung im Ausgangspunkt über §§ 78, 79 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG. Vereinfacht wird zunächst eine fiktive Voll-Leistung ermittelt. Von der fiktiven Gesamtversorgung wird eine fiktive gesetzliche Grundversorgung abgezogen, die nach dem Näherungsverfahren bestimmt wird. Anschließend wird aus der Voll-Leistung anhand der Pflichtversicherungsjahre die übertragene Anwartschaft berechnet.

3. Entwicklung der Startgutschriftenregelung

Stufe	Regelung / gerichtliche Reaktion
Ursprüngliche Regelung	Fester Anteilssatz 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr.
BGH 2007	Die damalige Regelung wurde wegen gleichheitswidriger Benachteiligung innerhalb der rentenfernen Versicherten beanstandet.
17. Satzungsänderung 2012	Ergänzung um ein Vergleichsmodell nach § 79 Abs. 1a VBLS.
BGH 2016	Auch diese Nachbesserung beseitigte den Gleichheitsverstoß nach der im Urteil wiedergegebenen Rechtsprechung nicht.
ATVÄndV10 / 23. Satzungsänderung	Einführung eines gleitenden Anteilssatzes, abhängig vom Alter beim erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung; Bandbreite 2,25–2,5 %.

Das OLG muss deshalb beurteilen, ob die dritte Fassung der Übergangsregelung nunmehr die zuvor festgestellten verfassungsrechtlichen Defizite beseitigt.

4. Persönlicher Fall der Klägerin

Die 1949 geborene Klägerin trat 1991 in den öffentlichen Dienst ein und war bei der Systemumstellung rentenfern. Zunächst erhielt sie 29,87 Versorgungspunkte. Nach der späteren Überprüfung aufgrund der 23. Satzungsänderung wurde die Startgutschrift auf 33,20 Versorgungspunkte erhöht. Bei Renteneintritt 2014 wurden ihr brutto eine gesetzliche Rente von 1.707,78 € und eine Zusatzrente von 253,24 € bewilligt. Die für die Startgutschrift verwendete Näherungsrente betrug 1.382,45 €.

Dieser Zahlenvergleich ist für das konkrete Verfahren bedeutsam: Die tatsächlich bezogene gesetzliche Rente lag sogar über der Näherungsrente. Das OLG betont allerdings zugleich, dass die abstrakte Rechtmäßigkeitskontrolle einer Satzungsregelung nicht allein davon abhängt, ob gerade die konkrete Klägerin einer benachteiligten Gruppe angehört.

5. Die Klage- und Berufungsanträge

- Hauptantrag: Berechnung der Versorgungsrente auf Grundlage des früheren Satzungsrechts.
- Hilfsantrag 2: Neuberechnung der Startgutschrift mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,5 %.
- Hilfsantrag 3: auf Antrag Neuberechnung unter Ansatz der tatsächlich erzielten gesetzlichen Rente statt der Näherungsrente.
- Hilfsantrag 4: entsprechende Neuberechnung ab bestimmten prozentualen Abweichungen zwischen Näherungsrente und tatsächlicher Rente.
- Hilfsantrag 5: Feststellung, dass die neu berechnete Startgutschrift die Anwartschaft nicht verbindlich festlegt.

6. Prozessuale Zulässigkeit der Anträge

6.1 Hauptantrag

Der Hauptantrag ist zulässig. Frühere Verfahren sperren die erneute Klage nicht, weil nach der erneuten tarifvertraglichen und satzungsrechtlichen Nachbesserung ein neuer Streitgegenstand bzw. eine neue tatsächliche und rechtliche Grundlage vorliegt.

6.2 Antrag auf 2,5 %

Dieser Antrag ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil die konkrete Neuberechnung der Klägerin unstreitig bereits einen jährlichen Anteilssatz von 2,5 % zugrunde legte.

6.3 Antrag auf tatsächliche Rente

Der bedingte Leistungsantrag ist zulässig. Die Bedingung – ein entsprechender Antrag der Klägerin – ist zuverlässig feststellbar; die Beklagte bestreitet die behauptete Verpflichtung ernstlich.

6.4 Schwellenwert-Antrag

Der Antrag mit gestaffelten Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, 40 %, 50 % usw. ist dagegen unbestimmt und deshalb unzulässig. Ob die Bedingung eingetreten ist, würde erst durch einen rechnerischen Abgleich geklärt und damit Streit in das Vollstreckungsverfahren verlagert.

6.5 Feststellung der Unverbindlichkeit

Dieser Antrag ist zulässig. Es besteht ein rechtliches Interesse daran, die Ordnungsgemäßheit der Berechnungsmethode und die Vereinbarkeit der einschlägigen Satzungsbestimmungen mit höherrangigem Recht klären zu lassen.

7. Materielles Gesamtergebnis

Soweit die Anträge zulässig sind, sind sie nach Auffassung des OLG unbegründet. Der Systemwechsel ist wirksam; die 23. Satzungsänderung hält der rechtlichen Kontrolle stand. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Rückkehr zum alten Gesamtversorgungssystem noch auf eine abweichende Startgutschrift.

8. Prüfungsmaßstab: Tarifautonomie und höherrangiges Recht

Das OLG ordnet die Übergangsvorschriften als Umsetzung tarifvertraglicher Grundentscheidungen ein. Deshalb sind sie nicht wie gewöhnliche Allgemeine Geschäftsbedingungen einer umfassenden Inhaltskontrolle unterworfen. Die Tarifvertragsparteien besitzen erhebliche Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume.

Dieser Spielraum ist aber nicht grenzenlos. Zu prüfen sind insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG, Verhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz, unionsrechtliche Vorgaben und das AGG. Die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts und die Tarifvertragsparteien dürfen grundrechtliche Wertentscheidungen nicht verletzen.

Juristischer Kern: Das OLG nimmt keine Zweckmäßigkeitskontrolle vor. Es fragt nicht, ob eine andere Lösung gerechter oder mathematisch genauer wäre, sondern ob die gewählte typisierende Regelung die rechtlichen Grenzen des tariflichen Gestaltungsspielraums überschreitet.

9. Das Näherungsverfahren

Einen Schwerpunkt des Urteils bildet die Frage, ob bei der Voll-Leistung die gesetzliche Rente weiterhin ausschließlich nach dem Näherungsverfahren angesetzt werden darf. Die Klägerseite hält dieses Verfahren für wirklichkeitsfern, weil es typisierend unter anderem mit 45 Versicherungsjahren arbeitet und individuelle Erwerbsbiographien nicht vollständig abbildet.

Das OLG billigt die ausschließliche Anwendung. Es betont den Charakter der Startgutschrift als stichtagsbezogene, typisierte Besitzstandsübertragung. Das System soll zum 31.12.2001 einen kalkulierbaren Wert festschreiben und gerade nicht bei jedem späteren Renteneintritt anhand der tatsächlich verwirklichten Biographie wieder geöffnet werden.

Die Gegenüberstellung von Näherungsrente und später tatsächlich gezahlter Rente ist nach Auffassung des Gerichts methodisch problematisch. Die tatsächliche Rente enthält Entwicklungen nach dem Umstellungsstichtag und kann durch vorzeitigen Rentenbeginn oder andere spätere Faktoren geprägt sein. Die Startgutschrift arbeitet dagegen mit einer stichtagsbezogenen Hochrechnung.

10. 45 Versicherungsjahre und Höchstversorgung

Das OLG sieht den pauschalen Ansatz eines vollständigen Versicherungsverlaufs nicht isoliert. Es verlangt eine Gesamtschau der Rechenparameter. Wer wegen Erwerbsunterbrechungen durch die Annahme von 45 Jahren bei der fiktiven gesetzlichen Rente benachteiligt sein kann, kann zugleich davon profitieren, dass bei der fiktiven Gesamtversorgung der Höchstversorgungssatz unterstellt wird.

Daraus folgt die zentrale methodische Aussage: Einzelne Parameter dürfen nicht selektiv individualisiert werden, während andere günstige Typisierungen unverändert bleiben. Das Gericht betrachtet das Rechenmodell als zusammenhängendes typisiertes System.

11. Prüfauftrag und empirische Untersuchung

Die Klägerseite rügt, die Tarifvertragsparteien hätten die Auswirkungen des Näherungsverfahrens nicht ausreichend untersucht und es hätte eines flächendeckenden externen Sachverständigengutachtens bedurft. Die VBL verweist dagegen auf eine Auswertung von 13.888 Fällen rentennaher Versicherter und ergänzende Stichproben.

Das OLG hält eine flächendeckende Untersuchung nicht für erforderlich. Es sieht keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass die von den Tarifvertragsparteien zugrunde gelegte Erkenntnisbasis in unvertretbarer Weise fehlerhaft gewesen sei. Eine vollständige individuelle Erhebung hätte gerade den Vereinfachungszweck der Übergangsregelung erheblich beeinträchtigt.

12. Festschreibeeffekt und Veränderungssperre

Von grundlegender Bedeutung ist der Festschreibeeffekt: Für die Besitzstandsberechnung sind grundsätzlich die Verhältnisse am Umstellungstichtag maßgeblich. Die Startgutschrift soll frühzeitig feststehen und das neue Versorgungssystem von den externen Faktoren des früheren Gesamtversorgungssystems entkoppeln.

Deshalb lehnt das OLG ein allgemeines Wahlrecht zwischen Näherungsrente und später tatsächlicher Rente ab. Ein solcher nachträglicher Datenabgleich würde die Startgutschrift wieder von späteren Entwicklungen abhängig machen und den Zweck der Systemumstellung teilweise rückgängig machen.

13. Der gleitende Anteilssatz 2,25–2,5 %

Der zweite große Schwerpunkt ist der durch die 23. Satzungsänderung eingeführte gleitende Anteilssatz. Statt eines starren Satzes von 2,25 % wird der Faktor aus der möglichen Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum 65. Lebensjahr abgeleitet, jedoch nach unten auf 2,25 % und nach oben auf 2,5 % begrenzt.

Ziel der Neuregelung ist, die zuvor beanstandete Benachteiligung insbesondere von Versicherten zu beseitigen, die wegen eines späteren Eintritts – typischerweise nach längerer Ausbildung – mit 2,25 % die Vollversorgung rechnerisch nicht erreichen konnten. Ein Satz von 2,5 % entspricht dabei 100 % nach 40 Jahren.

Das OLG hält es nicht für erforderlich, allen rentenfernen Versicherten pauschal 2,5 % zu geben. Eine solche Regelung würde nach seiner Sicht Versicherte mit sehr frühem Eintritt besser stellen, obwohl gerade sie den vom BGH beanstandeten strukturellen Nachteil nicht aufwiesen.

14. Früheinsteiger und Späteinsteiger

Die Klägerseite sieht eine neue Ungleichbehandlung zulasten der sogenannten Früheinsteiger. Das OLG beurteilt die Differenzierung dagegen als sachgerecht. Der gleitende Satz soll nicht jede Versicherungsbiographie identisch behandeln, sondern den zuvor festgestellten Nachteil später eintretender Versicherter ausgleichen und den bis 2001 erworbenen Besitzstand systemgerechter abbilden.

Die unterschiedliche Zahl der Jahre, die rechnerisch zur Voll-Leistung führt, bewertet das Gericht daher nicht als willkürliche Kürzung, sondern als Bestandteil einer typisierenden Besitzstandsbewertung.

15. Art. 3 Abs. 1 GG

Nach Auffassung des OLG überschreitet weder der gleitende Anteilssatz noch das Näherungsverfahren die Grenzen des allgemeinen Gleichheitssatzes. Typisierungen sind in einer Massenverwaltung zulässig, wenn sie sachlich vertretbar sind und die entstehenden Härten nicht ein unvertretbares Ausmaß erreichen.

Besondere Bedeutung misst das Gericht dem weiten tarifvertraglichen Gestaltungsspielraum und dem legitimen Ziel einer praktikablen, zeitnahen und finanziell kalkulierbaren Systemumstellung bei. Es verlangt nicht mathematische Einzelfallgerechtigkeit.

16. Frauen und Erwerbsunterbrechungen

Das Urteil setzt sich ausdrücklich mit dem Einwand auseinander, die Annahme von 45 Versicherungsjahren könne Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien und damit strukturell insbesondere Frauen benachteiligen. Das OLG erkennt, dass dieser einzelne Rechenfaktor isoliert betrachtet nachteilig wirken kann.

Es hält dies jedoch nicht für ausreichend, um die Gesamtregelung zu verwerfen. Maßgeblich sei das Zusammenwirken aller Berechnungsfaktoren. Versicherte mit unvollständiger Erwerbsbiographie könnten beispielsweise zugleich vom Ansatz des Höchstversorgungssatzes profitieren. Deshalb lasse sich aus dem isolierten Nachteil eines Parameters noch keine rechtswidrige Gesamtbenachteiligung ableiten.

17. Schwerbehinderte

Auch eine strukturelle Benachteiligung Schwerbehinderter durch das Näherungsverfahren erkennt das OLG nicht als hinreichend belegt. Es verweist unter anderem darauf, dass die spätere tatsächliche Verrentung nicht ohne Weiteres der stichtagsbezogenen Näherungsberechnung gegenübergestellt werden kann und dass eine vorzeitige Renteninanspruchnahme systematisch anders gelagert ist.

18. AGG und Altersdiskriminierung

Das OLG prüft die Übergangsregelung ausdrücklich am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die Anknüpfung des gleitenden Anteilssatzes an das Eintrittsalter stellt eine altersbezogene Differenzierung dar, wird vom Gericht jedoch als sachlich gerechtfertigt angesehen.

Das legitime Ziel liegt nach der Urteilsbegründung in der Wiederherstellung von Verteilungsgerechtigkeit: Versicherte mit typischerweise höherem Eintrittsalter sollen den Nachteil ausgeglichen erhalten, dass sie bei einem starren Satz von 2,25 % die Voll-Leistung trotz realistischer Erwerbsbiographie nicht erreichen konnten. Das Eintrittsalter sei hierfür ein geeignetes, erforderliches und angemessenes typisierendes Kriterium.

Das Gericht grenzt die Konstellation von unionsrechtlicher Rechtsprechung ab, in der Alter lediglich als ungenauer Ersatz für Berufserfahrung verwendet wurde. Hier bestehe dagegen ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen Eintrittsalter, möglicher Versicherungsdauer und dem auszugleichenden Nachteil.

19. EU-Grundrechtecharta

Auch aus Art. 21 Abs. 1 der Grundrechtecharta leitet das OLG kein anderes Ergebnis ab. Da es weder eine unzulässige Alters- noch Geschlechtsdiskriminierung erkennt, sieht es auch das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot nicht verletzt.

20. § 79 Abs. 1a VBLS und 7,5-Prozentpunkte-Abzug

Die Klägerseite greift außerdem an, dass das Vergleichsmodell nach § 79 Abs. 1a VBLS weiterhin einen Abzug von 7,5 Prozentpunkten enthält. Das OLG betrachtet die neue Gesamtregelung jedoch unter Einbeziehung des gleitenden Anteilssatzes und kommt zu dem Ergebnis, dass die frühere gleichheitswidrige Situation durch die Neugestaltung

beseitigt worden sei. Das Vergleichsmodell werde insbesondere aus Besitzstands- bzw. Vertrauensschutzgründen fortgeführt, soweit es für Versicherte günstiger sein kann.

21. Härtefallkorrektur nach § 242 BGB

Trotz abstrakter Wirksamkeit einer Übergangsregelung lässt das OLG eine individuelle Korrektur bei besonderer Härte grundsätzlich zu. Rechtsdogmatischer Anknüpfungspunkt ist Treu und Glauben (§ 242 BGB). Die Anforderungen sind jedoch streng.

Die bloße Höhe einer Einbuße reicht nicht. Es müssen zusätzliche besondere Umstände vorliegen, etwa Besonderheiten der Erwerbsbiographie, durch die gerade die konkrete Einbuße atypisch hart wird. Allgemeingültige Grenzwerte lassen sich nach Auffassung des Gerichts nicht festlegen.

Im konkreten Fall ist ein Härtefall nicht dargelegt. Insbesondere liegt die tatsächlich bezogene gesetzliche Rente von 1.707,78 € über der Näherungsrente von 1.382,45 €. Ein allgemeiner Härtefallmechanismus, der bei einer bestimmten prozentualen Abweichung automatisch die tatsächliche Rente einsetzt, wäre nach Auffassung des OLG systemwidrig.

22. Warum die tatsächliche Rente nicht einfach eingesetzt wird

Für das Verständnis des Urteils ist dieser Punkt zentral. Die Klägerseite argumentiert aus der Perspektive tatsächlicher Ergebnisgerechtigkeit: Wenn die wirkliche gesetzliche Rente feststeht, warum soll dann eine fiktive Rente verwendet werden? Das OLG antwortet systematisch: Die Startgutschrift ist keine endgültige Gesamtrentenabrechnung, sondern die zum 31.12.2001 festgeschriebene Bewertung eines bis dahin erworbenen Besitzstands.

Die spätere tatsächliche Rente beruht teilweise auf Entwicklungen nach 2001. Würde man sie rückwirkend in die Startgutschrift einsetzen, würden Stichtagsprinzip und Entkopplung vom alten Gesamtversorgungssystem aufgegeben. Genau diese Entkopplung war aber ein tragendes Ziel des Systemwechsels.

23. Die Bedeutung der Gesamtschau

Das Urteil arbeitet wiederholt mit einer Gesamtschau. Ein einzelner ungünstiger Rechenparameter begründet nicht automatisch eine verfassungswidrige Benachteiligung. Zu berücksichtigen sind auch andere typisierte Parameter, die denselben Versicherten begünstigen können, sowie die nach dem Stichtag im Punktemodell zusätzlich erworbenen Versorgungspunkte.

Merksatz: Das OLG prüft nicht: „Ist jeder Rechenfaktor für jeden Versicherten exakt?“ Es prüft: „Ist das typisierte Gesamtmodell innerhalb des weiten tariflichen Gestaltungsspielraums sachlich vertretbar und rechtlich verhältnismäßig?“

24. Verteilungsgerechtigkeit und Teilhabegerechtigkeit

Das Gericht betrachtet die Besitzstandsüberleitung nicht ausschließlich als Schutz des früheren individuellen Versorgungsergebnisses. Die Übergangsregelung verbindet nach seiner Argumentation Verteilungs- und Teilhabegerechtigkeit. Sie soll einerseits den bis zum Stichtag erworbenen Besitzstand sichern, andererseits die Versicherten in das neue System überführen, in dem zukünftige Versorgungspunkte nach anderen Regeln erworben werden.

Dieser Perspektivwechsel erklärt, warum das Gericht eine vollständige Fortschreibung der Logik des alten Gesamtversorgungssystems ablehnt.

25. Warum kein Anspruch auf altes Satzungsrecht besteht

Der Hauptantrag scheitert bereits daran, dass der Systemwechsel als solcher nach der vom OLG zugrunde gelegten höchststrichterlichen Rechtsprechung wirksam ist. Frühere Beanstandungen betrafen nicht die Abschaffung des Gesamtversorgungssystems insgesamt, sondern bestimmte Modalitäten der Besitzstandsübertragung.

Dass frühere Fassungen der Startgutschriftenregelung unverbindlich waren, führt deshalb nicht zu einer dauerhaften Rückkehr zum alten Recht. Die Tarifvertragsparteien durften die Übergangsregelung erneut nachbessern.

26. Bedeutung der zugelassenen Revision

Obwohl das OLG die Berufung vollständig zurückweist, lässt es die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zu. Das ist kein Widerspruch. Das OLG ist von seiner eigenen Rechtsauffassung überzeugt, erkennt aber zugleich, dass zentrale Rechtsfragen höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt waren.

Es nennt ausdrücklich die verfassungsrechtlichen, unionsrechtlichen und AGG-rechtlichen Anforderungen an die Überleitung des geschützten Besitzstands. Zusätzlich hebt es die erhebliche Breitenwirkung hervor: Die Wirksamkeit der Regelung betrifft nach den Urteilsfeststellungen rund 1,7 Millionen rentenferne Versicherte.

27. Juristische Argumentationsstruktur des OLG

Prüfungsschritt	Ergebnis des OLG
Systemwechsel als solcher	Wirksam.
Kontrollmaßstab	Tarifautonomie mit weitem Gestaltungsspielraum; Grenzen durch GG, EU-Recht, AGG, Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz.
Näherungsverfahren	Zulässige Typisierung; tatsächliche Rente nicht generell alternativ einzusetzen.
45-Jahre-Annahme	Nur in Gesamtschau mit übrigen Berechnungsparametern zu bewerten.
Gleitender Anteilssatz	Sachgerechte Nachbesserung; Bandbreite 2,25–2,5 % rechtlich zulässig.
Früh-/Späteinsteiger	Differenzierung sachlich gerechtfertigt.
Frauen / Schwerbehinderte	Keine hinreichend nachgewiesene rechtswidrige Gesamtbenachteiligung.
AGG / Alter	Differenzierung gerechtfertigt, geeignet, erforderlich und angemessen.
EU-Grundrechte	Keine weitergehende unzulässige Diskriminierung.
Härtefall	Grundsätzlich möglich, aber strenge individuelle Voraussetzungen; hier nicht dargelegt.
Ergebnis	Berufung zurückgewiesen; Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

28. Stärken der Urteilsbegründung

- Das Urteil trennt sauber zwischen Wirksamkeit des Systemwechsels und Rechtmäßigkeit der konkreten Besitzstandsüberleitung.
- Es arbeitet die verschiedenen Kontrollebenen – Grundgesetz, Tarifautonomie, AGG und Unionsrecht – systematisch ab.

- Es erklärt ausführlich, weshalb ein Vergleich der Näherungsrente mit der später tatsächlich bezogenen Rente nicht ohne Weiteres methodengerecht ist.
- Es berücksichtigt mögliche Nachteile einzelner Parameter nicht isoliert, sondern im Gesamtmodell.
- Es hält für atypische Einzelfälle eine Härtefallkorrektur offen, ohne die typisierte Massenregelung insgesamt aufzugeben.

29. Kritische Punkte innerhalb der vom Urteil selbst behandelten Streitfragen

Die ausführliche Begründung zeigt zugleich, wo die juristischen Konfliktlinien liegen. Erstens steht der hohe Stellenwert von Typisierung und Verwaltungsvereinfachung in Spannung zum Anspruch auf möglichst individuelle Besitzstandswahrung. Zweitens ist die empirische Grundlage der Überprüfung des Näherungsverfahrens zwischen den Parteien stark umstritten. Drittens kann die Gesamtschau einzelner Rechenparameter individuelle Nachteile schwerer sichtbar und quantifizierbar machen.

Viertens bleibt die Härtefallkorrektur bewusst offen formuliert. Das Gericht nennt Besonderheiten der Erwerbsbiographie als mögliches Beispiel, entwickelt aber keinen festen Schwellenwert. Diese Offenheit ermöglicht Einzelfallgerechtigkeit, vermindert jedoch die Vorhersehbarkeit.

Diese Punkte sind keine Feststellung, dass das Urteil fehlerhaft sei. Sie kennzeichnen die Rechtsfragen, die das OLG selbst als streitig behandelt und wegen deren grundsätzlicher Bedeutung es die Revision zulässt.

30. Verständliche Gesamtzusammenfassung

Die VBL durfte ihr altes Gesamtversorgungssystem 2001 abschaffen und durch ein Punktemodell ersetzen. Problematisch war jahrelang, wie die bis dahin erworbenen Ansprüche der jüngeren, sogenannten rentenfernen Versicherten in das neue System übertragen werden. Frühere Berechnungsregeln waren vom BGH beanstandet worden.

Mit der 23. Satzungsänderung führte die VBL einen neuen, gleitenden Prozentsatz zwischen 2,25 % und 2,5 % ein. Das OLG Karlsruhe hält diese dritte Regelung für rechtmäßig. Wer später in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, kann einen höheren Prozentsatz erhalten, weil er sonst wegen seiner kürzeren möglichen Versicherungszeit strukturell benachteiligt wäre. Früheinsteiger müssen deshalb nicht ebenfalls automatisch 2,5 % erhalten.

Auch die fiktive Berechnung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren hält das OLG für zulässig. Die später tatsächlich gezahlte gesetzliche Rente soll nicht einfach rückwirkend eingesetzt werden. Grund: Die Startgutschrift soll den Besitzstand genau zum Stichtag 31.12.2001 festschreiben und nicht von Entwicklungen vieler späterer Jahre abhängen.

Das OLG erkennt an, dass pauschale Rechenregeln einzelne Personen ungünstiger treffen können. Es verlangt aber eine Betrachtung des gesamten Berechnungssystems. Ein Nachteil bei einem Rechenfaktor kann durch einen anderen Faktor ausgeglichen werden. Nur in besonderen atypischen Fällen kann über § 242 BGB eine Härtefallkorrektur erforderlich werden.

Für die konkrete Klägerin sieht das Gericht keinen solchen Härtefall und keinen Anspruch auf eine andere Berechnung. Deshalb wird ihre Berufung zurückgewiesen. Weil die Rechtsfragen aber sehr viele Versicherte betreffen und damals höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt waren, lässt das OLG die Revision zum Bundesgerichtshof zu.

31. Prüfungsschema für ähnliche VBL-Fälle

Schritt	Zu prüfende Frage
1	Rentenfern oder rentennah zum maßgeblichen Stichtag?
2	Welche Fassung des § 79 VBLS wurde angewandt und wurde die Startgutschrift nach der 23. Satzungsänderung überprüft?
3	Ist der konkrete gleitende Anteilssatz rechnerisch richtig ermittelt?
4	Welche Näherungsrente wurde angesetzt und welche Stichtagsdaten liegen zugrunde?
5	Wird nur die spätere tatsächliche Rente verglichen oder eine stichtagsgerechte individuelle Hochrechnung vorgetragen?
6	Liegt eine behauptete Gruppenbenachteiligung vor; wie wirkt das Gesamtmodell auf diese Gruppe?
7	Gibt es konkrete atypische Besonderheiten der Erwerbsbiographie, die einen Härtefall nach § 242 BGB tragen könnten?
8	Sind Klageanträge prozessual bestimmt und besteht ein Rechtsschutzbedürfnis?
9	Ist neben abstrakter Regelungskontrolle ein individueller Rechenfehler geltend gemacht?

32. Schlussbewertung

OLG Karlsruhe 12 U 106/20 ist eine umfangreiche Grundsatzentscheidung der Berufungsinstanz zur dritten Fassung der VBL-Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte. Der Senat gelangt nach einer breit angelegten verfassungs-, tarif-, unions- und diskriminierungsrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die 23. Satzungsänderung die früheren strukturellen Defizite beseitigt.

Der rote Faden des Urteils ist die Zulässigkeit von Typisierung: Die Besitzstandsübertragung für eine sehr große Zahl von Versicherten muss nach Auffassung des OLG nicht jede individuelle Erwerbsbiographie exakt nachzeichnen. Entscheidend ist, ob das Gesamtsystem sachgerecht, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ausgestaltet ist. Individuelle Extremfälle werden nicht durch eine generelle Wahlmöglichkeit zwischen Berechnungsmethoden, sondern gegebenenfalls durch eine eng begrenzte Härtefallkorrektur aufgefangen.

Die Zulassung der Revision unterstreicht zugleich, dass das OLG seine Entscheidung nicht als bloße Routineanwendung ansieht: Die rechtlichen Detailfragen besitzen erhebliche Breitenwirkung und bedurften nach seiner damaligen Einschätzung einer höchstrichterlichen Klärung.

Quellen- und Nutzungshinweis

Grundlage dieser Ausarbeitung ist das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 12 U 106/20, vom 17.03.2022. Die Darstellung erläutert und strukturiert die Entscheidung; sie ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.